
Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Lettland Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

LAIPA
www.laipa.org

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Lettland, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem lettischem Recht führen.

Das deutsch-lettische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das grundsätzliche Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Der Quellenstaat Lettland kann demnach eine Quellensteuer von grundsätzlich 10% - in Ausnahmefällen 5% - erheben.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 grundsätzlich vor, dass Lettland als Tätigkeitsstaat das Recht hat Einkünfte zu besteuern. Damit erhalten beide Länder ein unbeschränktes Besteuerungsrecht. Die Doppelbesteuerung vermeidet Deutschland durch Anrechnung der lettischen Steuern (Art. 23 Abs. 1b).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten einschließlich kinematographischen Materials, sowie auch Patente, Marken- und Nutzungsrechte (Art. 12 Abs. 3).

Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art. 17 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Lettland erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutsch-kanadischen Doppelbesteuerungsabkommens.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Lettland

Dem Quellenstaat Lettland steht im Sinne des DBA ein beschränktes Besteuerungsrecht in Höhe von 10% zu. In Ausnahmefällen (Nutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstung) reduziert sich dieser Satz auf 5%. Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten können dahingegen nicht in Lettland besteuert werden (Art. 13 Abs. 4). Sollte der aktuelle Quellensteuersatz von dem im Abkommen vorgeschriebenem abweichen, kann ggf. eine Erstattung im Quellenstaat beantragt werden.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Lettland als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch dann, wenn die Bezahlung über einen Dritten (Künstlerverleihgesellschaft) erfolgt (Art. 17 Abs. 2). Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn dieser Dritte das Gehalt des Künstlers überwiegend aus öffentlichen, deutschen Mitteln finanziert.

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzeinkünfte das uneingeschränkte Besteuerungsrecht (Art. 12 Abs. 1). Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten sind ausschließlich in Deutschland zu versteuern (Art. 13 Abs. 6). Die auf lettischer Seite erhobene Quellensteuer wird in Deutschland angerechnet (Art. 23 Abs. 1b).

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht, diese als Einkünfte aus selbständiger, unselbständiger oder gewerblicher Tätigkeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 23 Abs. 2b durch Anrechnung der lettischen Steuern vermieden.

Des Weiteren sind hierbei die Beschränkungen des §34c EStG zu beachten. Auf Antrag können die ausländisch gezahlten Steuern anstatt angerechnet auch wie Werbungskosten behandelt und dementsprechend einkommensmindernd abgezogen werden. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 4 Abs. 2) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Lettland. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzeinkünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Lettland, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.